

Peissard Karin

Von: Stampfli Urs
Gesendet: mercredi 9 octobre 2013 13:03
An: Alterswil Gemeinde; Boesingen Gemeinde; gemeinde@bruenisried.ch; Duedingen Gemeinde; Giffers Gemeinde; 'gemeinde@heitenried.ch'; 'gemeinde@oberschrot.ch'; Plaffeien Gemeinde; Plasselb (gemeinde@plasselb.ch); Rechthalten Gemeinde; Schmitten Gemeinde; St. Antoni Gemeinde; St. Silvester Gemeinde; St. Ursen Gemeinde; Tifers Gemeinde; Tentlingen Gemeinde; 'gemeinde@ueberstorf.ch'; Wuennewil-Flamatt Gemeinde; 'gemeinde@zumholz.ch'
Cc: Peissard Karin
Betreff: Information zu der Änderung des Sprengstoffgesetzes bezüglich der Feuerwerkartikeln
Anlagen: Beispiele Feuerwerksartikel.pdf; Info Gde mit Bulletin Text.pdf; K-Ab-War-01-2011-Freiburg D (2).pdf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Bisher konnten Feuerwerksartikel jeder Kategorie erworben und gezündet werden. Ab dem 1. Januar 2014 ist für den Abbrand von Feuerwerk der Kategorie 4 einen sogenannten Verwenderausweis (eidg. Fachausweis) notwendig und der Erwerb und der Abbrand wird bewilligungspflichtig. Im Anhang lassen wir Ihnen das diesbezügliche Informationsschreiben der Kantonspolizei Freiburg KAPO zukommen. Ebenfalls hat die KAPO einen Textvorschlag erarbeitet, welcher im Gemeindeinformationsblatt publiziert werden kann. Für die Information an die Bevölkerung Ihrer Gemeinde bezüglich dieser Gesetzesänderung danken wir.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Stampfli, Vize-Oberamtmann
urs.stampfli@fr.ch, T +41 26 305 74 32

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI
Kirchweg 1, 1712 Tifers
T +41 26 305 74 34, F +41 26 305 74 31, www.oberamt-sense.ch

—
STAAT FREIBURG
ETAT DE FRIBOURG

Textvorschlag für's Gemeindebulletin

Die Kantonspolizei informiert:

Bisher konnte man für eine Feier wie z.B. am 1. August, am Jahresende oder an anderen Anlässen Grossfeuerwerk der Kategorie 4 erwerben und zünden, ohne dass dazu eine Bewilligung notwendig war.

Ab dem 1. Januar 2014 benötigt der Feuerwerker gemäss eidg. Sprengstoffgesetz für den Abbrand von Feuerwerk der Kategorie 4 einen sogenannten Verwenderausweis. Bei diesem Ausweis handelt es sich um einen eidg. Fachausweis, welcher vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ausgestellt wird. Details dazu sind auf der WEB-Seite der Kantonspolizei unter www.polizeifr.ch ersichtlich.

Weiter werden auch der Erwerb und der Abbrand dieser Feuerwerkskategorie bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung wird von der Kantonspolizei, der Gemeinde und dem Oberamt gemeinsam erteilt. Der Bewilligungsantrag ist an die Kantonspolizei zu richten. Das Formular dazu finden sie auf oben erwähnter WEB-Seite.

Die Regelung für den Abbrand von Feuerwerk der Kat. 1 – 3 bleibt wie bisher.

Für Fragen steht Ihnen das kantonale Büro für Waffen & Sprengstoff, Tel 026 / 305 16 35 gerne zur Verfügung. Sie können sich aber auch auf der WEB Seite www.polizeifr.ch über allerlei Details hinsichtlich Pyrotechnik informieren.

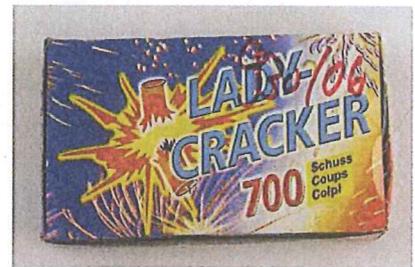


Anhang – Info Änderung eidg. Sprengstoffgesetz - Feuerwerk

Feuerwerk der Kategorie 1

Pyrotechnische Gegenstände mit geringem Gefahrenpotenzial. Kann im Gebäudeinnern verwendet werden. Der Verkauf ist an Kinder ab 12 Jahren gestattet.

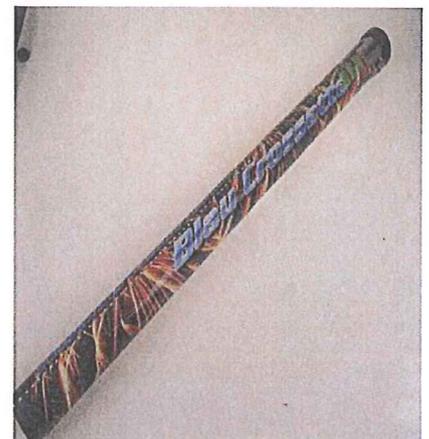
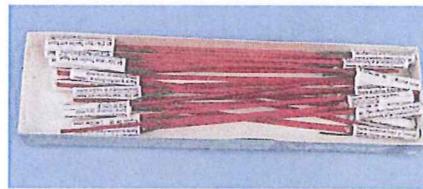
Beispiel: Bengalstreichhölzer, Tischbomben, Ladycracker.



Feuerwerk der Kategorie 2

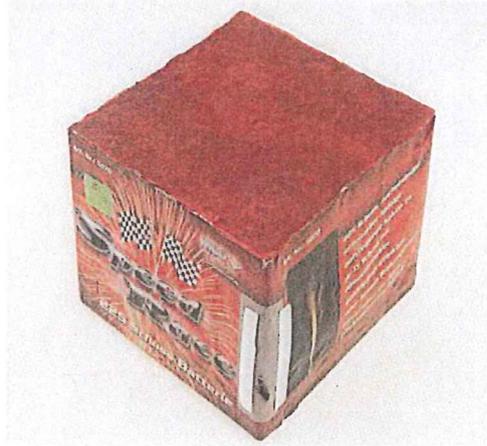
Pyrotechnische Gegenstände mit einem limitierten Gefahrenpotenzial. Kann draussen auf einer kleinen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 16 Jahren gestattet.

Beispiel: Vulkane bis 250 g net, Raketen bis 75 g net, Sonnen bis 100 g net, Römische Fackel bis 50 g net.



Feuerwerk der Kategorie 3

Pyrotechnische Gegenstände mit erhöhtem Gefahrenpotential. Darf nur draussen auf einer weiten offenen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 18 Jahren gestattet.
Beispiel: Raketen bis 500 g net, Batterien, Vulkane bis 750 g net usw.



Feuerwerk der Kategorie 4

Grosse Batterien und Kombinationen, welche ab dem 1.1.2014 nur mit Bewilligung erworben und abgebrannt werden dürfen.

